

§ 5 JFFG Rechtsanspruch und Rechtspersönlichkeit

JFFG - Jungfamilienfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf die Gewährung einer Zuwendung aus dem Jungfamilienfonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendung kann bis zur Ausschöpfung des Jungfamilienfonds gewährt werden.
2. (2) Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

In Kraft seit 01.08.2019 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at